



Gruber, Jürgen

Heiratsbewilligungen in der Sicherheitsexekutive. Heiratsbewilligungen bei den österreichischen Wachkörpern Gendarmerie und Sicherheitswache in der Nachkriegszeit

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2023), 12-26.

doi: 10.7396/2023_1_B

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Gruber, Jürgen (2023). Heiratsbewilligungen in der Sicherheitsexekutive. Heiratsbewilligungen bei den österreichischen Wachkörpern Gendarmerie und Sicherheitswache in der Nachkriegszeit, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 12-26, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2023_1_B.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2023

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 06/2023

Heiratsbewilligungen in der Sicherheitsexekutive

Heiratsbewilligungen bei den österreichischen Wachkörpern Gendarmerie und Sicherheitswache in der Nachkriegszeit



JÜRGEN GRUBER,

Polizeijurist und stv. Stadthauptmann (Meidling/Hietzing) bei der Landespolizeidirektion Wien.

2005 wurden die drei bis dahin selbstständigen österreichischen Wachkörper – Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswache und Kriminalbeamtenkorps – zu einem gemeinsamen Wachkörper Bundespolizei zusammengelegt. In diesem Artikel werden die Heiratsbewilligungen bei den zwei ehemals größten österreichischen Wachkörpern (Gendarmerie und Sicherheitswache) analysiert und die Ergebnisse gegenübergestellt. Der dritte (und kleinste) Wachkörper, das Kriminalbeamtenkorps, wurde nicht in die Untersuchung miteinbezogen.¹ Der Fokus des Forschungsinteresses richtet sich auf die Nachkriegszeit (1945–1964), doch die unterschiedliche historische Entwicklung der Wachkörper wird nicht außer Acht gelassen: etwa, dass sich die örtliche Zuständigkeit der Gendarmerie auf ländliche Gebiete erstreckte, während die Sicherheitswache ihre Aufgaben im urbanen Raum wahrnahm. Die Gendarmerie war als ursprünglich militärischer Wachkörper lange Zeit Teil des Kriegsministeriums und militärisch organisiert, die Sicherheitswache hingegen wurde im Innenministerium angesiedelt und war von Beginn an als ziviler Wachkörper konzipiert. Daraus resultiert ein anderer Korpsgeist und erklärt sich ein unterschiedliches Dienstverständnis. Im rechtshistorischen Teil dieses Beitrages wird auf die rechtliche Entwicklung der Heiratsbewilligungen bei den beiden Wachkörpern Bezug genommen. So wird geklärt, wie diese rechtlich überhaupt einzuordnen sind. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen, einschlägigen rechtlichen Grundlagen bei den Wachkörpern herausgearbeitet. Zudem werden Personalakten von Sicherheitswachebeamten und Gendarmeriebeamten analysiert. Durch dieses Aktenstudium konnten sowohl die interne Zuständigkeit als auch die Hierarchie in den beiden Wachkörpern nachvollzogen werden. Weiters werden biografische Interviews analysiert, die mit Betroffenen geführt wurden. Dadurch gelang es, die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen offenzulegen.

EINFÜHRUNG

Bereits ab dem Mittelalter bedienten sich Herrscher des Instruments der Heiratsbewilligungen. Die Gründe sowie die Auswirkungen dieser Restriktionen änderten sich im Laufe der Zeit. So versuchte man etwa im 17. Jahrhundert durch eine Heiratsbewilligung, die Dienerschaft näher an

ihre Herren zu binden. Im 18. Jahrhundert wurde der Fokus hingegen auf die soziale Unterschicht gelegt. Die Bewilligung zur Eheschließung wurde nur gewährt, wenn die Betroffenen die Fähigkeit zum selbstständigen Lebenserhalt nachweisen konnten. Dadurch versuchte man die Armeinkassen zu entlasten. In weiterer Folge

weitete der Staat die Heiratsbewilligungen auch auf seine Beamten aus, wobei insbesondere Angehörige des Militärs mit dieser Beschränkung belegt wurden. So wollte man verhindern, dass die Angehörigen von gefallenen Soldaten Ansprüche geltend machen konnten. Wurde eine Ehe nämlich ohne Einwilligung der Grundherrschaft geschlossen, war diese mitunter nichtig.²

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Zusammenbruch der Monarchie verschwand diese allgemeine Form der Heiratsbewilligung, doch für die Wachkörper blieben Heiratsbewilligungen mit dienstrechtlicher Wirksamkeit erhalten. Eine geschlossene Ehe war durch die Nichteinholung einer solchen Bewilligung nicht ungültig, sondern rechtswirksam.³ Sie bewirkte allerdings eine Dienstpflichtverletzung. Die Heiratsbewilligungsverfahren wurden von den Dienstbehörden geführt. Diese waren zu Beginn der Ersten Republik eher dienstnehmerfreundlich eingestellt. In der autoritären Ära Dollfuß-Schuschnigg kamen jedoch neue, restriktivere Rechtsnormen hinzu. Nicht verwunderlich war, dass in der Zeit des Nationalsozialismus die Heiratsbewilligungsverfahren ebenfalls streng ausgelegt wurden.⁴ Bemerkenswert ist, dass diese Einschränkungen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht unverzüglich abgeschafft wurden. Die Heiratsbewilligungen gab es nämlich auch in der Zweiten Republik noch über einen beachtlichen Zeitraum hinweg.⁵ Doch wie kam es dazu, dass Rechtsnormen, die Dienstbehörden dazu ermächtigten, in höchst persönliche Rechte ihrer Mitarbeiter einzugreifen, so lange Bestand hatten und sich die Beamten dagegen nicht zur Wehr setzten? Was waren die Gründe für die Heiratsbewilligungen bei den Wachkörpern? Welche Unterschiede gab es zwischen der Gendarmerie und der Sicherheitswache in diesem Zusammenhang mit Heiratsbewilligungen?

Wie wurden diese Heiratsbewilligungen von den Betroffenen wahrgenommen?

HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER WACHKÖRPER

Das Sicherheitswesen in Österreich unterlag historisch betrachtet einem ständigen Wandel. Durch Umsetzung der SPG-Novelle mit 1. Juli 2005⁶ gibt es in Österreich nur mehr einen Wachkörper, nämlich die Bundespolizei.⁷ Dieser Wachkörper ist der Sicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beigegeben. In den Statutarstädten bzw. in jenen Städten, in denen bis 2005 eine Bundespolizeidirektion bestanden hat, sind die Landespolizeidirektionen auch die Sicherheitsbehörde I. Instanz. In den restlichen Bezirken Österreichs übernehmen hingegen die Bezirkshauptmannschaften, in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung, diese Aufgabe.

Es war allerdings ein langer, steiniger Weg von den ersten Wachen bis zur Etablierung eines modernen Polizeiapparates. Um zu verstehen, wie es zu dieser Entwicklung kam, lohnt sich ein Blick in die Vergangenheit. So gab es in den vergangenen Jahrhunderten eine Vielzahl an Wachen. Verantwortlich waren diese auf dem Land in der Regel der Grundherrschaft bzw. in den Städten meist dem Stadtrat. Um den Umgang mit den Heiratsbewilligungen in der Nachkriegszeit bei der Sicherheitswache und der Gendarmerie besser verstehen zu können, ist es erforderlich, die Entstehungsgeschichte inklusive der maßgeblichen Einflüsse dieser Vorgängerorganisationen zu betrachten. So hat die Gendarmerie etwa ihre Wurzeln in der Armee, während die Sicherheitswache von Beginn an ein zwar militärisch organisierter, aber dennoch ziviler Wachkörper war.⁸

RECHTSHISTORISCHE ANALYSE

Historisch betrachtet war das Erfordernis der Einholung einer Bewilligung zum

Zwecke der Eheschließung nicht unüblich. Vor allem im deutschen Sprachraum waren solche Einschränkungen sehr verbreitet.⁹ Während im 18. Jahrhundert der Begriff „obrigkeitlicher Consens zur Verhehlichung [sic]“ verwendet wurde, nannte man ähnlich gelagerte Vorgehensweisen im 19. Jahrhundert vornehmlich „politischer Ehekonsens“. Entgegen einem modernen Eheverständnis verstand man die Eheschließung in der Frühen Neuzeit nicht als Recht, sondern als Privileg.¹⁰

In der Neuzeit war die Schließung einer Ehe an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. So gab es einerseits konfessionelle Regeln und andererseits öffentlich-rechtliche Vorschriften, die man zu befolgen hatte. Diese Heiratsbeschränkungen wurden aus demographischen und finanzpolitischen Überlegungen eingeführt und mündeten schließlich im „politischen Ehekonsens“ der späten Neuzeit.¹¹

Die Bewilligung zur Eheschließung wurde nur gewährt, wenn die Betroffenen die Fähigkeit zum selbstständigen Erhalt nachweisen konnten. Dadurch versuchte die Obrigkeit der steigenden Massenarmut entgegenzuwirken und die Armenkassen zu entlasten. Überdies koppelte man die Heiratsbewilligungen an die Ableistung des Militärdienstes. Auf diese Weise gelang es, eine ausreichende Zahl an Bewerbern für die Armee zu rekrutieren. Überdies konnte durch das Erfordernis einer Heiratsbewilligung gesteuert werden, wie hoch die Kosten des Kaisers, des Staats und der Gemeinden für die Hinterbliebenen waren.¹² So kam es, dass nach und nach allen Staatsbeamten die Einholung einer solchen Bewilligung auferlegt wurde.¹³ Im Jahr 1868 wurde der politische Ehekonsens in den meisten Kronländern der Monarchie aufgehoben, wobei Tirol noch bis ins Jahr 1921 daran festhielt. Eine Nichteinholung einer obrigkeitlichen Heiratsbewilligung bewirkte nach Allge-

meinem bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) die Ungültigkeit der Ehe.¹⁴

Doch wie ist die Zielrichtung des politischen Ehekonsenses mit den Heiratsbewilligungen im Bereich der Wachkörper in Verbindung zu bringen? Sollte auch hier verhindert werden, dass dem Staat dadurch erhebliche Kosten entstehen, z.B. durch Unterhaltsansprüche von Witwen und Waisen? Handelte es sich überhaupt um einen die Nichtigkeit der Ehe bewirkenden „politischen Ehekonsens“ oder lediglich um eine dienstrechtliche Weisung?

Aus rechtlicher Sicht waren die Heiratsbewilligungen bei der Gendarmerie ursprünglich im Gendarmeriegesetz geregelt. Dieses wurde in mehreren Fassungen aufgelegt. So gab es Fassungen aus den Jahren 1876, 1894 sowie 1912. Bereits im Gendarmeriegesetz von 1876 wurde das Erfordernis einer Heiratsbewilligung normiert. Die Bewilligung hing davon ab, wie viele Gendarmen der Dienststelle bereits verheiratet waren. Überdies war es erforderlich, dass bereits länger als zehn Jahre bei der Gendarmerie Dienst versehen wurde, die zukünftige Braut über einen guten Ruf verfügen musste sowie keine finanziellen Belastungen haben durfte. So erhielt etwa nur ein Drittel der Gendarmen eine Bewilligung.¹⁵ Diese Regelung wurde durch das Gendarmeriegesetz von 1894 nicht aufgehoben¹⁶ und auch in § 26 Gendarmeriegesetz 1912 wurde festgelegt:¹⁷ „Die Heiratsbewilligung an die Mannschaft erteilt der Minister für Landesverteidigung, eventuell im Delegierungsweg das Landesgendarmeriekommando. In der Regel soll die Zahl der Verheirateten in einem Landesgendarmeriekommando die Zahl der Posten nicht überschreiten.“¹⁸

Die rechtlichen Bestimmungen bei der Sicherheitswache gründen auf die „Organisation und Dienstinstruktion der Wiener k. k. Sicherheitswache“. Bei der „Organisation und Instruktion der Wiener k. k.

Sicherheitswache“ handelt es sich um eine schriftliche Sammlung sämtlicher dienstrelevanter Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und Instruktionen, welche die Wiener k. k. Sicherheitswache betreffen. In dieser wurde etwa auch die Adjustierungs-Vorschrift ausgewiesen, in § 15 dieser Vorschrift ist in der Rubrik „Rechte und Pflichten der Inspektoren und Wachmänner“ unter Punkt „Verehelichung“ zu lesen, dass Wachmännern in berücksichtigungswürdigen Fällen die Bewilligung zur Verehelichung erteilt werden kann, wenn diese drei Jahre Dienstzeit in der Wache vollendet haben, zusätzlich eine gute Konduite (Benehmen) aufweisen, materiell abgesichert sind und die vorgeschriebene Zahl von maximal 70 % von verheirateten Beamten nicht überschritten wird.¹⁹ Konkretisiert wurden die Bestimmungen im Tagesbefehl Nr. 3559 vom 19. November 1907. Demzufolge waren diese Gesuche am Dienstweg einzureichen und es war erforderlich, den Geburtsschein, den Taufschein, den Heimatschein sowie ein Sittenzeugnis der Braut beizulegen. Die Eheschließung war unverzüglich der Dienstbehörde anzuzeigen. Wurde nach erteilter Ehebewilligung binnen drei Monaten die Ehe nicht geschlossen, musste der Beamte die Ursache bekannt geben, warum es nun doch zu keiner Verehelichung kam. Wacheorgane, die diesen Vorschriften zuwiderhandelten, konnten gem. Punkt VIII. des Tagesbefehls disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.²⁰

Die gesetzlichen Grundlagen wurden jedoch im Laufe der Jahre immer wieder angepasst. So wurde ab dem Jahr 1919 normiert, dass auch Verheiratete bei den Wachkörpern aufgenommen werden können. Überdies wurde die obligatorische Einholung einer Heiratsbewilligung bei der Dienstbehörde aufgehoben. Vorlebenserhebungen hinsichtlich der potenziel-

len Heiratskandidatinnen wurden seitens des Dienstvorgesetzten allerdings auch in dieser Zeit durchgeführt.²¹ Ursächlich für diese tolerante Vorgehensweise der Dienstbehörden dürfte das Aufkommen von Gewerkschaften gewesen sein. Diese wurden auch innerhalb der Wachkörper gegründet.

Diese Phase wurde jedoch durch Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933, Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 187 beendet. In dieser wurde in § 1 als Voraussetzung für die Aufnahme als Angehöriger der Gendarmerie, der Sicherheits- und Zollwache lediger Stand oder kinderloser Witwenstand gefordert. Ab 1933 gab es in rechtlicher Hinsicht betreffend die Heiratsbewilligungen keinen Unterschied mehr zwischen den Wachkörpern. In § 2 wurde normiert, dass man sich während eines Zeitraums von vier Jahren, gerechnet ab dem Tag der Einstellung, nicht verehelichen dürfe. Gem. § 3 wurde dieses Eheverbot dahingehend sanktioniert, dass das Dienstverhältnis von Beamten, die sich dieser Anordnung widersetzen, aufgelöst werden konnte. Für jene Beamten, die sich am Stichtag des Inkrafttretens der Verordnung bereits im Dienst befanden, gab es gem. § 4 eine Ausnahmeregelung. Demzufolge war es bei diesen Personen möglich, dass ihnen die Dienstbehörde bereits nach zwei Jahren eine Ausnahmebewilligung zur Heirat erteilte. Beamte, die sich bereits seit mehr als vier Jahren im Dienst befanden, unterlagen diesen beschränkten Eheverboten jedoch nicht. Allerdings waren diese gem. § 5 dazu verpflichtet, die Eheschließung binnen 14 Tagen ihrer Dienstbehörde zu melden.²²

Die Verordnung vom 19. Mai 1933, BGBl. Nr. 187 wurde im Zuge des „Anschlusses“ zu Gunsten des deutschen Polizeibeamtengesetzes inklusive der dazugehörigen Durchführungsverordnung außer Kraft gesetzt. Denn in weiterer

Folge trat die Bestimmung des deutschen Reichsgesetzblatt (RGBl.) I Nr. 72 vom 29. Juni 1937 auch in Österreich in Rechtskraft. In dieser Ausgabe des RGBl. wurde bereits das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 kundgemacht. Unter Abschnitt III über die besonderen Rechtsverhältnisse wurde in § 5 normiert, dass der Reichsminister des Inneren bestimmen kann, inwieweit Polizeivollzugsbeamte für die Eheschließung eine Genehmigung der Dienstbehörde benötigen. Mit RGBl. I Nr. 89 vom 26. Juli 1937 nahm dieser von der Möglichkeit Gebrauch und regelte unter dem Punkt „zu § 5 des Gesetzes“, dass Beamte der Laufbahn Wachtmeister (SB) bei den kasernierten Einheiten der Schutzpolizei und der Gendarmerie zur Einholung einer Erlaubnis zur Eheschließung verpflichtet waren. Hier wurden mehrere dieser Einheiten demonstrativ aufgezählt. Somit zählten als kasernierte Einheiten die Ausbildungshundertschaften, Schutzpolizeihundertschaften sowie die motorisierten Gendarmeriebereitschaften. Diese Erlaubnis war an das Lebensalter gebunden, sodass der Antragsteller jedenfalls das 25. Lebensjahr vollendet haben musste. Überdies durfte die Dienstbehörde eine Heiratserlaubnis nur dann erteilen, wenn sichergestellt war, dass nicht mehr als 20 % der Beamten der Einheit verheiratet waren. Abweichungen waren in Ausnahmefällen zulässig, bedurften allerdings einer Genehmigung durch den Reichsminister des Inneren.²³

Durch die Wiederherstellung Österreichs wurde die deutsche Rechtsnorm wiederum durch die Beamten-Überleitungsverordnung, BGBl. Nr. 131/1946 ausdrücklich aufgehoben. In dieser Verordnung von 1946 wurde geregelt, dass sämtliche rechtliche Bestimmungen, die öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse betrafen und vor 13. März 1938 in Kraft getreten waren, automatisch und vollin-

haltlich wieder Gültigkeit besaßen. Da sie am 13. März 1938 bereits in Kraft gewesen war, wurde die Verordnung des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 1933 dadurch wieder geltendes österreichisches Recht.²⁴

Somit wurde eine Rechtsnorm aus der Zeit des autoritären Ständestaates (1933–1938) in die nunmehr demokratische Nachkriegsordnung übernommen. Dies war im Übrigen kein Einzelfall, denn nach dem Zweiten Weltkrieg stand die österreichische Justiz vor einem Dilemma. Nach sieben Jahren unter nationalsozialistischer Herrschaft musste die gesamte Rechtsmaterie entnazifiziert werden. So wurde die Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Kraft gesetzt und mit 1. Mai 1945 wurden alle Verfassungsgesetze wieder aufgehoben, die zwischen 1933 und 1945 in Kraft getreten waren. Dies betraf allerdings nur Verfassungsgesetze und nicht die einfachen Gesetze. Bei diesen wurden nämlich nur jene aufgehoben, die dem nationalsozialistischen Gedankengut entsprachen bzw. antidemokratische Elemente beinhalteten. Jene, bei denen dies nicht der Fall war, wurden mittels des Rechts-Überleitungsgesetzes in den Rechtsbestand der Zweiten Republik übernommen. Aufgrund dieser Bestimmung kam es aber zu der Problematik, dass zahlreiche Rechtsnormen aus dem Ständestaat ebenfalls übergeleitet wurden. Man nahm dies bewusst in Kauf, um keine Lücken in der Rechtsordnung entstehen zu lassen. Hinsichtlich der Beamten-Dienstrechts-Angelegenheiten war die Beamten-Überleitungsverordnung, BGBl. Nr. 131/1946 die „lex specialis“. So gelangte eben auch die für die Heiratsbewilligungen relevante Verordnung des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 1933 in die Nachkriegsrechtsmaterie.²⁵

Die Fragestellung, ob es sich bei der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933, BGBl. Nr. 187 um ein Ehe-

verbot handelte, wurde mittels eines ergänzenden Begleittextes, der „Alphabetischen Erlaßsammlung [sic] der Österreichischen Bundesgendarmerie“, klargestellt. Darin wurde ausdrücklich festgehalten, dass es sich um kein Eheverbot im Sinne des damaligen § 13 EheG handelte. Eine geschlossene Ehe war demzufolge jedenfalls rechtswirksam. Allerdings stellte die Schließung einer Ehe ohne vorherige Einholung einer Heiratsgenehmigung von der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung dar. Die Dienstbehörde konnte daher disziplinarrechtlich gegen den Betroffenen vorgehen und ihn mitunter sogar aus dem Staatsdienst entlassen.

Mit dem Erlass BM. f. I. Zi. 292.750-5 A 64 vom 25. November 1964 wurde die Aufhebung der Verpflichtung zur Einholung einer Heiratsbewilligung schließlich verkündet. Es ist erstaunlich, dass solche in die Grundrechte der Wachebeamten einschneidende Bestimmungen aus der Zeit des autoritären Ständestaats nicht nur in die Rechtsordnung der Zweiten Republik übergeleitet wurden, sondern sich diese dort schließlich beinahe zwanzig Jahre gehalten haben.

Was könnten die Ursachen dafür gewesen sein, dass diese Rechtsnormen aufgehoben worden sind? Am 3. September 1958 wurde der Grundrechtskatalog der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von Österreich ratifiziert.²⁶ Art. 8 EMRK regelt ein vor willkürlichen staatlichen Eingriffen geschütztes Familienleben. Abs. 2 normiert einen materiellen Eingriffsvorbehalt²⁷ dahingehend, dass ein solcher Eingriff nur dann statthaft ist, wenn (1) dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen und (2) in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Bei Wachebeamten wäre hier daher (3) an die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen zu denken.²⁸

Die Einordnung der EMRK in den Stufenbau der Rechtsordnung war zu Beginn unklar und strittig. So verneinte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ursprünglich die unmittelbare Wirksamkeit und Anwendbarkeit der EMRK. Nach seiner damaligen Meinung seien die Bestimmungen „non self execution“ gewesen. Durch die Kundmachung der Konvention im Bundesgesetzblatt allein sei die Wirksamkeit der österreichischen Rechtsordnung (somit der übergeleiteten Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933, BGBl. Nr. 187 und der Erlasse) nicht berührt worden.²⁹ Diese Unschärfe wurde durch Artikel II. Pkt. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964 ausgeräumt. Die EMRK wurde durch diese Rechtsnorm nicht nur national umgesetzt, sondern auch explizit in den Verfassungsrang gehoben.³⁰ Somit konnte sich der österreichische Rechtsunterworfenen ab diesem Zeitpunkt auf die Bestimmungen der EMRK berufen.

Eigentlicher Grund für die Heiratsbewilligungen war, dass die Dienstbehörden sicherstellen wollten, dass die Wachebeamten nur solche Frauen ehelichen, die das Standesansehen nicht gefährden. Zu denken wäre etwa an Frauen, die der Prostitution nachgingen, übel beleumdet waren oder im Sinne des Entnazifizierungsprozesses als politisch vorbelastet galten. Dass dies so war, konnte im Zuge von biografischen Interviews sowie durch die Einsichtnahme in Personalakten nachvollzogen werden. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens erfolgten jedenfalls „Vorlebenserhebungen“ der Ehe kandidatinnen sowie deren engeren Familie (Eltern, Geschwister). Überdies wurde bei der Gendarmerie diese Bestimmung auch als Mittel zur Disziplinierung der Beamten verwendet. Solch eine Selektion hinsichtlich potenzieller Heiratskandidatinnen mag wohl aus der Sicht des damaligen Dienstgebers

sinnvoll erschienen sein. Da es sich allerdings um keine in Art. 8 EMRK normierten Ausnahme handelte, war diese Vorgehensweise jedenfalls mit dieser nicht zu vereinbaren und verfassungswidrig. Man kann daher von einem überschießenden und somit willkürlichen Eingriff in das Grundrecht sprechen.³¹

Demzufolge wäre es den betroffenen Wachebeamten möglich gewesen, den Verfassungsgerichtshof mit der Sache zu beschäftigen. Dieser wäre auch 1964 gem. Art. 139 B-VG zur Prüfung von verfassungswidrigen Verordnungen und Erläsen zuständig gewesen. In weiterer Folge wäre es auch möglich gewesen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) damit zu befassen.³² Aufgrund des unmittelbaren zeitlichen Kontextes zwischen der Erhebung der EMRK in den Verfassungsrang sowie der Verkündung der Aufhebung der Heiratsbewilligungen im einschlägigen Erlass ist von einem ursächlichen Zusammenhang auszugehen.

ANALYSE DER PERSONALAKTEN
Hinsichtlich der Personalakten wurde als passende Analysemethode eine qualitative Inhaltsanalyse ausgewählt. Aufgrund des Umstandes, dass es kaum Literatur bzw. Forschungsarbeiten zum Thema gibt, erschien es als äußerst zielführend, Personalakten von Gendarmen und Sicherheitswachebeamten zu analysieren und so festzustellen, ob bzw. welche Unterschiede zwischen den Wachkörpern vorherrschten. Auch konnte aufgrund dieser Methode

nachvollzogen werden, wie und von wem dieses Verfahren durchgeführt worden war. Um die Forschungsfragen hinreichend beantworten zu können, war es erforderlich, Themenblöcke zu bilden. Diese sind in Abbildung 1 angeführt.

Die Bearbeitung der Personalakten fand folgendermaßen statt: Es wurden in jedem Aktenbestand der beiden Wachkörper jeweils ca. 200 Personalakten gesichtet. Aus diesem Bestand konnten bei der Sicherheitswache zehn Personalakten und bei der Gendarmerie 30 einschlägige Personalakten sondiert werden, in denen sich Schriftstücke befanden, die auf ein Heiratsbewilligungsverfahren hinweisen. Hier konnte bereits zu Beginn festgestellt werden, dass die Thematik bei der Gendarmerie wesentlich präsenter war als bei der Sicherheitswache. Die Personalakten wurden schließlich analysiert und die relevanten Kernaussagen einer der sechs entsprechenden Kategorien zugeordnet. Dies wurde sowohl für die Personalakten der Sicherheitswache als auch für die Personalakten der Gendarmerie gesondert durchgeführt und abschließend die Unterschiede gegenübergestellt. Als Ergebnis der Analyse der Personalakten kann demzufolge festgestellt werden, dass es zwischen dem Verfahren bei der Sicherheitswache und der Gendarmerie eklatante Unterschiede gab.

UNTERSCHIEDLICHE BEWILLIGUNGSVERFAHREN

So war bei der Gendarmerie der Postenkommandant als unmittelbarer Vorgesetzter die zentrale Figur. Dieser führte bis auf vereinzelte Ausnahmen sämtliche Erhebungen durch, zusätzlich erfolgte eine Dienstbeschreibung des Beamten, und er fügte zudem an, ob er diesen Antrag befürworten würde oder nicht. Die dem Postenkommandanten übergeordneten Stellen gaben zwar auch Stellungnahmen zu die-

Quelle: Gruber (eig. Darstellung)

Kategorie	Bezeichnung
Kategorie 1	Willkür seitens der Dienstbehörde
Kategorie 2	Welche Kriterien wurden überprüft?
Kategorie 3	Welche Stellen/Personen waren am Verfahren beteiligt?
Kategorie 4	Verweigerung der Bewilligung
Kategorie 5	Wer benötigte eine Bewilligung?
Kategorie 6	Wer unterlag einer Überprüfung?

Abb. 1: Kategorien für die Analyse der Personalakten

sem Erhebungsergebnis ab und vermerkten ebenfalls, ob der Antrag befürwortet wird oder nicht, Erhebungen wurden jedoch keine mehr durchgeführt. Die endgültige Entscheidung wurde schließlich im Bundesministerium für Inneres, konkret in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 5, Gendarmeriezentalkommando, getroffen. Bei der Sicherheitswache hatte der unmittelbare Vorgesetzte (Wachkommandant) nur eine untergeordnete Rolle. So wurde der Antrag zwar ebenso wie bei der Gendarmerie diesem vorgelegt, allerdings erfolgte weder durch ihn noch durch übergeordnete Stellen eine Dienstbeschreibung. Die koordinierende und auch entscheidende Stelle war die Personalstelle des Generalinspektorats der Bundespolizeidirektion Wien. In den Personalakten der Sicherheitswache wurden keine Schriftstücke des Innenministeriums gefunden. Die Entscheidungskompetenz dürfte demzufolge an die Bundespolizeidirektion Wien übertragen worden sein. Die Personalstelle delegierte die Erhebungen an mehrere Stellen, so wurden das Fahndungsamt, das Strafregisteramt, der Erkennungsdienst, die Abt. I (Staatspolizei) sowie das Amt zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und Mädchenhandel mit den Erhebungen befasst. Zusätzlich wurde das nach dem Wohnsitz der Frau örtlich zuständige Wachzimmer beauftragt, Nachforschungen – z.B. Hauserhebungen – durchzuführen. Auf Grundlage dieser Mitteilungen wurde schließlich von der Personalstelle die Entscheidung getroffen und der antragstellende Beamte am Dienstweg benachrichtigt.

WILLKÜR

Das Verfahren der Sicherheitswache erscheint objektiver, da die Ermittlungen von mehreren unabhängigen Akteuren, die mit dem antragstellenden Beamten kein Naheverhältnis hatten, mitgestaltet wurden. Überdies war im Gegensatz zur Gen-

darmerie bei der Sicherheitswache keine Dienstbeschreibung des Gendarmen ausschlaggebend. Es entsteht der Eindruck, dass in der damaligen Zeit vor allem bei der Gendarmerie Willkür keine Seltenheit war. So mussten Beamte, denen die Heiratsbewilligung ursprünglich verwehrt wurde, diese in einem weiteren Anlauf schließlich doch erhielten, mit Repressionen durch die Dienstbehörde rechnen. So wurden den Gendarmerie-Personalakten Fälle entnommen, wo der Beamte einen Monat nach der Eheschließung von Amts wegen auf einen 20 Kilometer entfernten Grenzposten versetzt wurde. Es entsteht der Eindruck, dass es sich um eine „Strafversetzung“ gehandelt hatte. Auch der Fall eines Gendarmieschülers wurde untersucht, der seine bereits schwangere Frau nicht heiraten durfte. Obwohl diesem bekannt war, dass anderen Kollegen, die sogar dienstjünger waren als er, die Bewilligung erteilt worden war, wurde sie ihm ohne Angabe von Gründen verwehrt. Interessanterweise wurde dies vom betroffenen Beamten – es handelt sich um einen der Interviewten – subjektiv nicht als Willkür wahrgenommen. Weiters wurden auch von Beamten Heiratsgesuche verlangt, die sich bereits seit sechs Jahren in einem definitiven Dienstverhältnis befanden. Nach Bewertung der damaligen Rechtslage stellte dies eine gesetz- und erlasswidrige Handlung seitens der Dienstbehörde dar. Bei der Sicherheitswache hingegen konnten auf Grundlage der vorliegenden Aktenlage keine Hinweise auf Willkür vorgefunden werden.

UNTERSCHIEDLICHER ERMITTLUNGSUMFANG

Bezüglich des Ermittlungsumfanges gab es ebenfalls große Unterschiede zwischen den beiden Wachkörpern. So wurde bei der Sicherheitswache lediglich die Frau in moralischer, politischer und staatsbürgerlicher Hinsicht priorisiert. Angehörige waren

von den Erhebungen nicht mitumfasst. Allerdings wurden nicht nur Ermittlungen seitens des örtlich zuständigen Wachzimmers durchgeführt, sondern es wurden auch hochspezialisierte Stellen eingebunden. So wurde das Fahndungsamt, das Strafregisteramt, der Erkennungsdienst, die Abt. I (Staatspolizei) sowie das Amt zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und Mädchenhandel miteinbezogen. Man verließ sich demzufolge bei den Vorlebenserhebungen nicht nur auf Gerüchte, die im Zuge von Hauserhebungen zu Tage traten, sondern es wurde versucht, objektivierte und gesicherte Daten zu erheben. Bei der Gendarmerie hingegen wurden die Informationen vom örtlich zuständigen Postenkommandanten gesammelt. Dieser war zu einem großen Teil davon abhängig, was ihm im Zuge der Hauserhebungen von Nachbarn bzw. Dienstgebern anvertraut wurde. Überdies wurden nicht nur Erhebungen über die Frau durchgeführt, sondern es wurden ihre gesamten näheren Angehörigen überprüft. Man ging so weit, dass im Falle von mehrmaligen Wohnsitzwechseln auch an den früheren Wohnorten und Arbeitsstellen Erkundigungen eingeholt wurden. Zusätzlich wurde auch verstärkt Wert darauf gelegt, wie es mit den Vermögenswerten der Frau bestellt war; so wurden Informationen über Barmittel, Immobilien sowie Grundstücke in die Berichte mitaufgenommen. Auch der Bildungs- und Ausbildungsstand wurde erhoben. In einem Fall wurde sogar mit der Tante des Ex-Lebensgefährten über die charakterlichen und sittlichen Eigenschaften der Frau gesprochen. Wie objektiv solche Aussagen gewertet werden können, ist fraglich. Demzufolge wurden bei der Gendarmerie umfangreichere Daten ermittelt und es wurde auch das nähere Umfeld in die Ermittlungen miteinbezogen. Die Sicherheitswache hingegen versuchte gesicherte Daten zu erheben und ermittelte zielge-

richtet gegen die Frau. Die Erhebungen im Zuge des Heiratsbewilligungsverfahrens wurden bei der Sicherheitswache in der Form durchgeführt, dass dem ermittelnden Beamten eine Art Checkliste zur Verfügung gestellt wurde. Die Hauserhebung wurde auf Grundlage dieser Liste durchgeführt. Das Erhebungsergebnis wurde mittels Berichtes in einem verschlossenen Kuvert der vorgesetzten Stelle rückübermittelt. Man befragte primär die Nachbarn und die Hausbesorger. Bei der Gendarmerie wurden ebenfalls die Nachbarn einer Befragung unterzogen, auch Personen wie Tankstellenbesitzer wurden interviewt. Es gab allerdings – anders als bei der Sicherheitswache – keine Checkliste.

UNTERSCHIEDLICHES ERGEBNIS DES VERFAHRENS

In keinem der Personalakte der Sicherheitswache konnte ein Fall vorgefunden werden, in dem eine Heiratsbewilligung nicht erteilt wurde. Bei der Gendarmerie kam dies allerdings häufig vor. In Fällen, wo geheiratet wurde, ohne einen Antrag zu stellen bzw. wo der Antrag abgewiesen worden war, wurden bei der Gendarmerie Disziplinarstrafen ausgesprochen. Da nähere Daten betreffend Disziplinarstrafen allerdings nach der Tilgung geschwärzt bzw. Aktenteile entfernt wurden, kann nicht festgestellt werden, welche Strafen (Höhe, Art) verhängt worden waren. Zumal jedoch noch zahlreiche andere Vermerke in den Personalakten zu finden waren, die jüngeren Datums waren als die Disziplinarstrafe, ist gesichert, dass die Beamten nicht entlassen wurden. Gründe für die Verweigerung einer Heiratsbewilligung waren etwa, wenn nahe Angehörige ehemalige NS-Funktionäre waren. Auch in Fällen, wo die Frau selbst oder nahe Angehörige von ihr vorbestraft waren, wurde keine Heiratsbewilligung erteilt. Ebenso war der Verdacht auf Spionage ein Grund

für eine Verweigerung. Mitunter wurde sogar einem Gendarmerieschüler, dessen Lebensgefährtin schwanger war, die Heiratsbewilligung versagt. Es entsteht demzufolge der Eindruck, dass das Verfahren hinsichtlich der Heiratsbewilligung bei der Gendarmerie wesentlich strenger gehandhabt wurde als bei der Sicherheitswache.

ANALYSE DER BIOGRAFISCHEN INTERVIEWS

Um die Forschungsfragen in der erforderlichen Tiefe beantworten zu können, bot sich die Durchführung von biografischen Interviews an. Für das Kanalisieren jener Inhalte, die für den Forschungsgegenstand relevant sind, war es notwendig, einen teilstrukturierten Leitfaden zu verwenden. So konnten aufgrund des vorliegenden Leitfadens sämtliche Punkte abgearbeitet werden, die zur Beantwortung der Forschungsfragen erforderlich waren. Durch diese Konkretisierung wurde es erst ermöglicht, die unterschiedlichen Äußerungen der Interviewpartner zu vergleichen.³³ Ziel dieser biografischen Interviews war es nicht, menschliches Handeln zu normieren, sondern vielmehr nach Regeln zu suchen, die das soziale Verhalten bestimmen.³⁴ Der Aufbau des teilstrukturierten Leitfadens wurde demzufolge nach den Grundsätzen der qualitativen Sozialforschung angelegt.³⁵ Mittels ausführlicher Literaturrecherche wurden relevante Daten erhoben, auf deren Grundlage in einem weiteren Schritt der Leitfaden für das biografische Interview ausgearbeitet wurde. Zweck der Durchführung dieser biografischen Interviews war es, einschlägiges Wissen von Zeitzeugen zu gewinnen und dieses in die wissenschaftliche Ausarbeitung einfließen zu lassen.³⁶ Die Fragen wurden in der Form formuliert, dass trotz der Einschränkung aufgrund des Leitfadens dem Interviewpartner so viel Gestaltungsspielraum blieb, um mit größtmöglicher Freiheit antworten zu können.

DAS LEITFADENGESTÜTZTE, BIOGRAFISCHE INTERVIEW

Die leitfadengestützten, biografischen Interviews wurden transkribiert und in weiterer Folge mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Durch die Möglichkeit, relevante Äußerungen der Interviewpartner in unterschiedliche Kategorien einzuordnen und diese Informationen zu paraphrasieren (1), zu generalisieren (2) und abschließend zu reduzieren (3), erschien diese Methode als die beste Wahl zur Analyse der Interviews.³⁷

Das leitfadengestützte, biografische Interview wurde als sehr aussagekräftig bewertet. Denn dadurch wurde es möglich, unmittelbar von den betroffenen Zeitzeugen zu erfahren, wie diese das Heiratsbewilligungsverfahren wahrgenommen hatten. Zu diesem Thema gibt es bedauerlicherweise kaum Literatur, daher sind die Angaben der Betroffenen besonders wertvoll. Es war dem Autor daher ein Bedürfnis, dieses Wissen anhand von Interviews für die Nachwelt zu archivieren.

Um die Forschungsfragen hinreichend beantworten zu können, war es erforderlich, Themenblöcke zu bilden. Diese sind:

Quelle: Gruber [eig. Darstellung]

Kategorie	Bezeichnung
Kategorie 1	Willkür seitens der Dienstbehörde
Kategorie 2	Welche Kriterien wurden überprüft?
Kategorie 3	Gründe für beschränktes Eheverbot
Kategorie 4	Sicht der Betroffenen
Kategorie 5	Konsequenzen bei Nichteinholung der Heiratsbewilligung
Kategorie 6	Erwartungshaltung an die Ehefrauen der Wachebeamten

Abb. 2: Kategorien für die Analyse der leitfadengestützten, biografischen Interviews

INTERVIEWPARTNERIN 1

Der Ehemann der Interviewten war Sicherheitswachebeamter, daher musste dieser vor Eheschließung eine Bewilligung einholen. Als Grund für das Heiratsbewilligungsverfahren gab sie an, dass die Dienstbehörde verhindern wollte, dass Sicherheitswachebeamte Frauen heirate-

ten, die entweder aus einem zwielfichtigen Milieu kamen oder mitunter sogar selbst kriminell waren. Ihren Ausführungen nach wurde dieses Verfahren allerdings nicht sehr streng geführt, ihr sei kein Fall bekannt, in dem eine Bewilligung verweigert wurde. Vor allem im Falle einer Schwangerschaft denke sie, dass bei der Sicherheitswache die Heiratsbewilligung eher erteilt wurde. Die Interviewte bewertete den Stand des „Polizisten“ innerhalb der Gesellschaft als sehr wichtig. Sie stand dem Heiratsbewilligungsverfahren daher jedenfalls positiv gegenüber.

INTERVIEWPARTNER 2

Der Interviewpartner ist pensionierter Gendarmeriebeamter und musste in seiner Zeit als Gendarmerieschüler um eine Heiratsbewilligung ansuchen. Seine Lebensgefährtin war damals von ihm schwanger, und da bereits dienstjüngere Gendarmeriekollegen die Genehmigung erhalten hatten, stellte auch er den Antrag auf Bewilligung der Heirat. Dieser Antrag wurde beim ersten Anlauf abgelehnt und sei nur aufgrund der Intervention einer Nationalrätin schließlich doch bewilligt worden. Obwohl die Heirat daher erst nach der Geburt des Kindes stattfinden konnte, empfand er diese Vorgehensweise nicht als Willkür seitens der Dienstbehörde. Laut dem Interviewten war die häufigste Ursache, wenn die Heiratsbewilligung durch die Dienstbehörde abgelehnt wurde, jene, dass die Frau ein unsittliches Vorleben hatte. In seinem Fall war das allerdings nicht so.

Der Interviewte gab an, dass bei der Gendarmerie in der Nachkriegszeit nur unverheiratete, kinderlose Männer eingestellt worden seien. Der Grund dafür dürfte gewesen sein, dass die Entscheidungsträger bei den Dienstbehörden die Ansicht vertraten, dass Ehemänner und Väter durch das Familienleben abgelenkt sein würden und der Dienst bzw. die Ausbildung da-

runter leiden könnte. Er selbst empfand diese Vorgehensweise der Dienstbehörden als falsch. Seiner Ansicht nach wären Familienväter jedenfalls für den Dienst als Wachebeamter geeignet gewesen.

Eine Verehelichung ohne Einholung der Zustimmung der Dienstbehörde war kein Kavaliärsdelikt. Laut Interviewten musste man bei der Gendarmerie jedenfalls mit strengen disziplinären Maßnahmen rechnen. Er gab an, als Gendarmerieschüler in einem solchen Fall bestimmt entlassen worden zu sein. Dieses Heiratsbewilligungsverfahren wurde bei der Gendarmerie demzufolge sehr streng geführt, was für ihn nicht in Ordnung war. Er konnte der Verpflichtung, eine Heiratsbewilligung einholen zu müssen, nichts Positives abgewinnen.

INTERVIEWPARTNER 3

Der Interviewte selbst habe um eine solche Bewilligung ansuchen müssen, da seine Lebensgefährtin von ihm schwanger wurde, als er noch in die Polizeischule ging. Das Heiratsbewilligungsverfahren sei zwar bei der Sicherheitswache nicht willkürlich geführt worden, allerdings empfand er dieses auch nicht als transparent. In seinem Fall war die Bewilligung nach vier bis fünf Monaten erteilt worden und er konnte seine Lebensgefährtin noch vor der Geburt des gemeinsamen Kindes ehelichen. Es wurde bei diesem Verfahren vor allem darauf geachtet, dass die Frauen unbescholten waren. Potenzielle Ehefrauen der Wachebeamten sollten einerseits einen tadellosen Leumund haben, aber andererseits ein sittlich einwandfreies Verhalten zeigen. Diesbezüglich wurde ein höheres Maß angelegt als bei der Durchschnittsfrau. Die Frauen sollten gute Mütter und fleißige Hausfrauen sein. Dies war bei seiner Lebensgefährtin und späteren Ehefrau der Fall.

Er gab an, dass bei der Sicherheitswache in der Nachkriegszeit nur unverheira-

tete, kinderlose Männer eingestellt worden seien. Grund dafür dürfte auch in diesem Fall gewesen sein, dass die Entscheidungsträger bei den Dienstbehörden die Ansicht vertraten, dass Ehemänner und Väter durch das Familienleben abgelenkt sein würden und der Dienst bzw. die Ausbildung darunter leiden könnte. Zusätzlich gab er an, dass er gehört habe, dass vor seiner Dienstzeit auch Verheiratete aufgenommen worden wären. Viele von ihnen hätten allerdings die sehr fordernde zweijährige Kasernierungszeit nicht ausgehalten und wären wieder ausgetreten. Auch dieser Interviewpartner empfand es als falsch, Familienväter nicht aufzunehmen, da diese jedenfalls für den Dienst als Wachebeamter geeignet gewesen wären.

Im Zuge des Heiratsbewilligungsverfahrens wurde laut ihm bei der Sicherheitswache zwar ausführlich ermittelt, im Resultat allerdings nicht sehr streng geurteilt. So gab er an, dass ihm kein Fall eines abgelehnten Antrages bekannt sei. Daraus dürfe allerdings nicht geschlossen werden, dass eine Verehelichung ohne Einholung der Zustimmung der Dienstbehörde ein Kavaliersdelikt gewesen wäre. Bei der Sicherheitswache musste man in solchen Fällen mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen. Um welche Sanktionen es sich gehandelt hätte, konnte er allerdings nicht erläutern.

Der Interviewte gab an, dass es ihm sehr unangenehm gewesen sei, dass die Nachbarn aufgrund der Hauserhebungen von seiner geplanten Hochzeit erfahren hatten. Er empfand die Verpflichtung, eine Heiratsbewilligung einholen zu müssen, als Unrecht. Auch von den meisten anderen Sicherheitswachebeamten sei das Heiratsbewilligungsverfahren abgelehnt worden.

CONCLUSIO

Es kann zusammengefasst werden, dass die Verfahren hinsichtlich der Heiratsbewilligungen bei der Gendarmerie und

der Sicherheitswache sehr unterschiedlich gehandhabt wurden. Dies resultiert voraussichtlich aus den unterschiedlichen historischen Entwicklungen der beiden Wachkörper. So entwickelte sich die Gendarmerie aus der streng hierarchisch organisierten Armee, während man bei der von Beginn an als ziviler Wachkörper konzipierten Sicherheitswache von Anfang an um Professionalität und Bürgerinnen- und Bürgernähe bemüht war. Daher ist es wenig überraschend, dass bei der Gendarmerie Willkür viel stärker ausgeprägt war als bei der Sicherheitswache. So verwendete man bei der Gendarmerie die Heiratsbewilligungen gezielt als Disziplinierungsinstrument gegen Beamte. Vor allem die Machtfülle des unmittelbaren Vorgesetzten, in Person des Postenkommandanten, ist auffällig. Bei der Sicherheitswache konnten dazu keine Indizien festgestellt werden, im Gegenteil, sowohl aus der Aktenlage als auch im Zuge der biografischen Interviews konnte nachvollzogen werden, dass dieses Verfahren transparent und professionell von der zentralen Personalstelle abgewickelt wurde.

Rechtlich gesehen handelte es sich bei den Heiratsbewilligungen um eine innerdienstliche Maßnahme der Wachkörper, diese hatte keinen Einfluss auf die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Eheschließung. Eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift bewirkte allerdings eine Dienstpflichtverletzung und konnte mitunter zur Entlassung führen. Zentrale Rechtsnorm war die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933, BGBl. Nr. 187. Aufgrund der Beamten-Überleitungsverordnung, BGBl. Nr. 131/1946 gelangte die Bestimmung über die Heiratsbewilligungen in die Nachkriegs-Rechtsordnung. Auf Grundlage dieser Verordnung wurden die entsprechenden Erlasse des Bundesministeriums für Inneres gestützt. Da schließlich die EMRK in Kraft trat und diese in

weiterer Folge in Verfassungsrang erhoben wurde, sah sich die Dienstbehörde gezwungen, die Bestimmungen hinsichtlich

Heiratsbewilligungen im Jahr 1964 außer Kraft zu setzen.

¹ Während es bei der Gendarmerie als Teil des Wachkörpers in jedem Bundesland eine eigene Kriminalabteilung gab (es handelte sich aber nach wie vor um Gendarmen, die hier den Kriminaldienst versahen), rekrutierte sich das Kriminalbeamtenkorps aus der Sicherheitswache. Um die Ausbildung zum Kriminalbeamten (für die spätere Übernahme in das Kriminalbeamtenkorps) absolvieren zu dürfen, benötigte man mindestens fünf Dienstjahre in der Sicherheitswache. Somit waren Kriminalbeamte bereits zu lange im Wachdienst, um eine Heiratsbewilligung zu benötigen, denn eine solche benötigten lediglich dienstjunge Angehörige der Wachkörper (vgl. nähere Ausführungen im rechtshistorischen Teil dieses Beitrages).

² Vgl. Scholz-Löhnig, Cordula (2019). Eheschließung, Pkt. 4.3.2. Ehehindernisse, Enzyklopädie der Neuzeit Online, Online: <https://referenceworks.brillonline.com/browse/enzyklopaedieder-neuzeit> (12.01.2023).

³ Vgl. Fürböck, Johann (1952). *Alphabetisches Erlaßverzeichnis für die österreichische Bundesgendarmerie*, Graz, 95 f.

⁴ Vgl. Fürböck, Johann (1965). *Die österreichische Gendarmerie in den beiden demokratischen Republiken. Von 1918 bis 1938*, Wien, 14.

⁵ Vgl. BM.f.I. [Bundesministerium für Inneres] (1964). Erlass Zl. 292.750-5 A 64 vom 25. November 1964.

⁶ Vgl. BGBl. I Nr. 151/2004, SPG-Novelle 2005, Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bun-

desgendarmerie und das Beamten-Dienstrechtsgesetz geändert werden.

⁷ Vgl. Hesztera, Gerald (2005). *Polizeigeschichte. Gendarmerie 1955 bis 2005*, Landespolizeidirektion Wien, 2 f.

⁸ Zu Details der historischen Entwicklung von Sicherheitswache und Gendarmerie vgl. u.a. BGBl. I Nr. 151/2004, SPG-Novelle 2005; Fiedler, Johann (1993). *Gens d' arms – Waffenteile. Geschichtliche Hintergründe und Entwicklungen, Die Bundesgendarmerie*, Mai/Juni, Wien, 31–33; Gebhardt, Helmut (1997). *Die Gendarmerie in der Steiermark von 1950 bis heute*, Graz, 29, 37 f; Gebhardt, Helmut (2006). *Die Etablierung der österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. und 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat*, in: Gebhardt, Helmut (Hg.), *Polizei, Recht und Geschichte. Europäische Aspekte einer wechselvollen Entwicklung*, Beiträge des 14. Kolloquiums zur Polizeigeschichte, Grazer Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 60, Graz, 30–41; Gebhardt, Helmut (2011). *Polizei und Gendarmerie in Österreich – Ein historischer Rückblick, 40 Jahre IPA Krems, Wachau, Horn-Zwettl*, International Police Association, Krems; Hammerschmidt, Ernst (1975). *125 Jahre Gendarmerie in Österreich*, Wien, 5 f; Hesztera, Gerald 2005, 2 f; Hirtenfeld, Jaromir (1854). *Geschichtliche Skizze der Gendarmerie*, *Gendarmerie-Almanach* 86–87; Hochenbichler, Eduard (1969). *100 Jahre Wiener Sicherheitswache, 1869/1969*, Wien, 49, 56, 65 f; Jamin, Bernard (1973). *Die französische Gendarmerie, Truppendienst* (4), 306–307; Kepler, Leopold (1974). *Die Gen-*

- darmerie in Österreich 1849–1974. 125 Jahre Pflichterfüllung, 82; Ministerialerlaß, Zl. 5384 am 16. Februar 1869; Neswadba, Albin (1894). *Die k.k. Sicherheitswache in Wien 1869–1894, Jubiläumsschrift, Verlag des Unterstützungsinstituts der k.k. Sicherheitswache, Wien, 30; Oberhummer, Hermann (1929). Sechzig Jahre Wiener Sicherheitswache 1869–1929, Wien, 33, 58, 167, 180, 241; Oberhummer, Hermann (1938). Die Wiener Polizei, 200 Jahre Sicherheit in Österreich, Band 1, Wien, 33; Oberhummer, Hermann (1939). Die Angehörigen der Wiener Polizei 1754–1900, 6; Reiter-Zatloukal, Ilse (2013). Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933–1938, in: Dreidemy, Lucile/Wenninger, Florian (Hg.), *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*, Köln, 237, 437; RGBl. Nr. 129/1854; Schober, Johannes (1928). *Wirtschaft und Öffentliche Sicherheit*, Wien, 18–19; Steinwender, Engelbert (1992). *Von der Stadtguardia zur Sicherheitswache, Wiener Polizeiwachen und ihre Zeit, Band 1, Graz, 128, 131, 180, 188, 238, 288; Steinwender, Engelbert (1992). Von der Stadtguardia zur Sicherheitswache, Wiener Polizeiwachen und ihre Zeit, Band 2, Graz, 57, 85–86, 130, 302; Stiefel, Dieter (1981). Entnazifizierung in Österreich, Wien, 147. Wenninger, Florian (2013). Dimensionen organisierter Gewalt. Zum militärischen Forschungsstand über die österreichische Zwischenkriegszeit, in: Dreidemy, Lucile/Wenninger, Florian (Hg.), *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*, Köln, 543; Wetz, Ulrike (1970). *Geschichte der Wiener Polizeidirektion, vom Jahre 1945 bis zum Jahre 1955 mit Berücksichtigung der Zeit vor 1945*, 99; Wirsing, Bernd (1991). *Die Geschichte des Gendarmeriekorps und deren Vorläuferorganisationen in Baden, Württemberg und Bayern 1750–1850*, Konstanz, 15, 78–83.**
- ⁹ Vgl. Ehmer, Josef (2019). 1. Begriff, 2. Geschichte, *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, Brill.
- ¹⁰ Vgl. Rehm, Hermann (1909). Art. Eheschließung (die polizeilichen Beschränkungen derselben), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 3. Auflage, München, 602.
- ¹¹ Vgl. Scholz-Löhnig, Cordula (2019). Eheschließung, 4.2. Heiraterlaubnis, *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, Brill, Online: <https://referenceworks.brillonline.com/browse/enzyklopaedie-der-neuzeit> (12.01.2023).
- ¹² Vgl. Ehmer, Josef (1991). Heiratsverhalten, *Sozialstruktur, ökonomischer Wandel (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 92)*, Göttingen, 48.
- ¹³ Vgl. Scholz-Löhnig, Cordula (2019). Eheschließung, 4.2. Heiraterlaubnis, *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, Brill, <https://referenceworks.brillonline.com/browse/enzyklopaedie-der-neuzeit> (12.01.2023).
- ¹⁴ Vgl. Scholz-Löhnig, Cordula (2019), Eheschließung, 4.3.2. Ehehindernisse, *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, Brill, <https://referenceworks.brillonline.com/browse/enzyklopaedie-der-neuzeit> (12.01.2023).
- ¹⁵ Vgl. *Gendarmerie-Nachrichten (1907). Nr. 27, Wien, 2.*
- ¹⁶ Vgl. *Der Gendarm (1917). Nr. 4 u. 5, 3.*
- ¹⁷ Vgl. *Gendarmerie-Zeitung (1914). Nr. 27, 2.*
- ¹⁸ „Gesetz, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, samt Durchführungsverordnungen, dann Organische Bestimmungen und Dienstinstruktion für dieses Korps“ aus dem Jahre 1912 – kurz, *Gendarmeriegesetz 1912.*
- ¹⁹ Vgl. Belanez, Ferdinand (1990). *Organisation und Instruktion der Wiener k.k. Sicherheitswache*, Wien, 62 f.
- ²⁰ Vgl. *Tagesbefehl der Wiener k.k. Sicherheitswache Nr. 3559 vom 19. November 1907.*
- ²¹ Vgl. *Reichs-Gesetzblatt (1919). Deutsches Reich: „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“, Erlass d. St. I v. 10.02.1919, AVGZD Nr. 1/1919, Zi. 6.*
- ²² Vgl. *Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933, BGBl. Nr. 187.*
- ²³ Vgl. *RGBl. I Nr. 72 vom 29. Juni 1937, Deutsches Polizeibeamtengesetz.*
- ²⁴ Vgl. *Fürböck 1952, 95.*
- ²⁵ Vgl. *Reiter-Zatloukal, Ilse/Sagmeister, Maria*

(2015). *Die Rechtsüberleitung 1945 und die Kontinuität nationalsozialistischen Rechts*, 188–198, 190 f.

²⁶ Vgl. *BM.f.I. [Bundesministerium für Inneres]* (1964). *Erlass, Zl. 292.750-5 A 64 vom 25. November 1964*.

²⁷ Vgl. *Hengstschläger, Johannes/Leeb, David* (2011). *Grundrechte*, 1. Auflage, Linz, 160.

²⁸ Vgl. *EMRK [Europäische Menschenrechtskonvention]*, Art. 8.

²⁹ Vgl. *VfGH [Verfassungsgerichtshof]* (1959). *Europäische Menschenrechtskonvention*, Art. 6, B 469/59.

³⁰ Vgl. *BGBI. Nr. 59/1964*.

³¹ Vgl. *Hengstschläger/Leeb* 2011, 161 f.

³² Vgl. *BGBI. Nr. 1/1920. Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)*.

³³ Vgl. *Diekmann, Andreas* (2010). *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, 4. Auflage, Hamburg, 537.

³⁴ Vgl. *Girtler, Roland* (2002). *Methoden der Feldforschung*, Wien, 54.

³⁵ Vgl. *Atteslander, Peter* (2010). *Methoden der empirischen Sozialforschung*, Berlin, 148 f.

³⁶ Vgl. *Bogner, Alexander et al.* (2009). *Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder*, 3. Auflage, Köthen, 62.

³⁷ Vgl. *Atteslander* 2010, 21 f.